

A2

Antrag

Mitgliederversammlung OV Neuhausen-Nymphenburg

Initiator*innen: Vorstand (OV Neuhausen-Nymphenburg)

Titel: Finanzordnung des Ortverbandes Neuhausen-Nymphenburg von Bündnis 90/Die Grünen

Antragstext

90 Diese Finanzordnung regelt gemäß § 6 Ziff. 2 der Satzung des Ortsverbandes die
Finanzen.

91 § 1 Haushalt, Kassenführung

92 Die*der Schatzmeister*in trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße
93 Kassenführung und legt dem OV-Vorstand jährlich
94 bis Ende Februar einen Haushaltsentwurf vor. Diesen legt der Ortsvorstand nach
Beschlussfassung der
Mitgliederversammlung vor. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

95 §2 Budgetplanung Wahlkampf

96 Rechtzeitig vor anstehenden Wahlkämpfen beschließt der Ortsvorstand in
97 Abstimmung mit der*dem Schatzmeister*in ein
98 Wahlkampfbudget. Die Budgetplanung ist im Verlaufe des Wahlkampfes durch die*den
99 Schatzmeister*in zu aktualisieren. Eine
Überschreitung des genehmigten Wahlkampfbudgets bedarf der Zustimmung der
Mehrheit des Ortsvorstands. Vor einer
entsprechenden Zustimmung darf keine weitere Ausgabe getätigt werden.

100 **§3 Stellvertretender Schatzmeister*in**

101 Die*der Schatzmeister*in wird durch einen der Beisitzer des Ortsvorstandes
102 vertreten. Diese*r wird durch den
Ortsvorstand gewählt.

103 **§4 Kontoführung**

104 Die Verwaltung der Finanzen erfolgt über ein im Namen des KV München geführten
105 Kontos ("Girokonto", aktuell bei der KSK
106 München Starnberg). Die*der Schatzmeister*in ist zur alleinigen Außenvertretung
107 gegenüber Banken berechtigt. Sie*Er kann
ein weiteres Konto eröffnen, um zweckgebundene Aufgaben für den Wahlkampf besser
zu verwalten ("Wahlkampfkonto"). Sie*Er
ist berechtigt dem*der stellvertretenden Schatzmeister*in eine Kontovollmacht zu
erteilen.

108 **§5 Spendenverwendung**

109 Zweckgebundene Spenden sind für den entsprechenden Zweck zu verwenden. Bei
110 Wahlkampfspenden können diese auch für
111 zukünftige Wahlkämpfe verwendet werden. Die Verwendung von Spenden ist ggf. mit
dem Spender vor einer etwaigen
Rückzahlung abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der*die Schatzmeister*in.

112 **§6 Mittelverwendung**

113 Für die Verwendung von Mitteln die Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden
114 Vorstandsmitglieder in einer
Vorstandssitzung einzuholen.

115 In vom Vorstand definierten Ausnahmefällen und bis zu einer Höhe von maximal 300
116 Euro kann der*die Schatzmeister*in
selbständig über Ausgaben bis EUR 300,- entscheiden.

117 Auftragsvergaben sind vorher mit dem*der Schatzmeister*in abzustimmen,
118 andernfalls kann diese*r eine Auszahlung
119 verweigern. Im Gesamtrahmen des Wahlkampfbudgets ist die*der Schatzmeister*in
120 bei der Verfügung über die Mittel
121 grundsätzlich frei. Wird dabei allerdings die detaillierte Gliederung des
Wahlkampfbudgets grundlegend verletzt, muss

der Vorstand mehrheitlich zustimmen. Eine Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar nach Vorlage der entsprechende Zahlungsbelege/ Rechnungen.

122 **§ 7 Informationspflichten & Widerspruchsrecht des*der Schatzmeister*in**

123 Der*die Schatzmeister*in informiert den Ortsvorstand über die Entwicklung der Kassenlage.

124 Sie*er führt die Konten und das Kassenbuch ordnungsgemäß und legt diese jährlich
125 (in Absprache mit dem*der Finanzreferent*in auch halbjährlich) dem Kreisverband München zur Prüfung vor.

126 Der*die Schatzmeister*in kann Widerspruch gegen eine Mittelverwendung erheben,
127 insbesondere wenn diese zur Überschreitung des Budgetplans führt. Der Ortsvorstand behandelt den Widerspruch durch Beschluss.

128 **§ 8 Zusammenarbeit mit anderen Ortsverbänden**

129 Der*die Schatzmeister*in stimmt mit anderen Ortsverbänden das Budget und die
130 Kostenaufteilung bei gemeinsamen Veranstaltungen oder Wahlkampfaktionen ab. Sofern die Ausgaben für den
131 Ortsverband EUR 300,- überschreiten, benötigt sie*er dazu eine Genehmigung durch Mehrheitsbeschluss des Ortsvorstandes. Diese
132 muss vor Durchführung des Vorhabens vorliegen.

133 **§ 9 Inkrafttreten**

134 Diese Finanzordnung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung jeweils am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Begründung

In der Versammlung